

## Wins, Elmar: Weltraumhaftung im Völkerrecht

Berlin: Duncker & Humblot 2000  
386 S., 128,- DM

Das im wesentlichen im Weltraumausschuß, einem Nebenorgan der Generalversammlung der Vereinten Nationen, entwickelte Weltraumrecht besitzt eine besondere Stellung im Völkerrecht. Nicht nur, daß es sich auf eine schnell voranschreitende hochtechnisierte Aktivität bezieht und einen weit vom Erdboden entfernten Anwendungsraum besitzt. Es hat zudem – und vielleicht gerade deswegen – zahlreiche innovative Aspekte für ein gut funktionierendes Zusammenwirken innerhalb der Staatengemeinschaft hervorgebracht. Angefangen vom grundlegenden Weltraumvertrag von 1967, dem in schnellen Schritten während der siebziger Jahre Übereinkommen zur Weltraumhaftung, Registrierung, der Rettung von Astronauten sowie der Nutzung des Mondes folgten, formulierte der Ausschuß während der achtziger und neunziger Jahre Prinzipienkataloge zu einzelnen Weltraumaktivitäten wie der Nutzung von Direktfunk- und Fernerkundungssatelliten sowie zum Einsatz von nuklearen Energiequellen.

Dabei sind ebenso wichtige wie »moderne« Grundsätze im Sinne einer gemeinwohlverpflichteten Nutzung des Weltraums entstanden. So der nicht-diskriminierende Zugang zum Weltraum, dessen Nichtaneignung oder die Kooperationspflicht, welche sich allerdings (noch) nicht in einen wirksamen Mechanismus zum Gebrauch dieses »gemeinsamen Erbes der Menschheit« umsetzen ließ. Während bislang fast ausschließlich Staaten die Akteure im Weltraum waren und das Weltraumrecht auch auf diese zugeschnitten ist, entwickelt sich heute eine starke von der Privatwirtschaft getragene kommerzielle Nutzung des Weltraums. Eine weitere neue Problemstellung ist, wie mit dem stetig zunehmenden Weltraummüll umgegangen werden soll.

Ein Querschnittsthema in diesem Zusammenhang ist die Frage der völkerrechtlichen Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (die »Weltraumhaftung«), welche bereits 1972 in einem völkerrechtlichen Vertrag aufgegriffen wurde. Dieses Regime zur Abdeckung von Unfällen, die durch startende oder herabfallende Weltraumgegenstände im Luftraum oder auf dem Erdboden sowie zwischen Weltraumgegenständen im All verursacht werden, besitzt zahlreiche bemerkenswerte Charakteristika, die so interessant sind, daß sie allemal eine Monographie rechtfertigen. Erfreulich ist, wenn diese Monographie – seit langem wieder eine in deutscher Sprache – zugleich ein derart gelungenes Produkt ist wie die Tübinger Dissertation von Elmar Wins. Denn dieses gründliche, aktuelle und weitblickende Werk wird seinem für das Weltraumrecht so zentralen Gegenstand in hervorragender Weise gerecht.

Die Abhandlung besteht aus zwei Teilen. Zum einen werden die »Quellen der völkerrechtlichen Weltraumhaftung« dargelegt und das Regime genau beschrieben; zum anderen wird eine »Positionsbestimmung der Weltraumhaftung im Völkerrecht« durchgeführt. Unter Verzicht auf eine detailliertere Erläuterung zum Welt-

raumhaftungsregime sei hier nur auf dessen Hauptmerkmal verwiesen: Neben der im Völkerrecht sonst üblichen Verschuldenshaftung (vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten), die für die Kollision von Weltraumgegenständen im All gilt, besitzt die Weltraumhaftung eine absolute Gefährdungshaftung, wenn es sich um Schäden auf der Erde oder im Luftraum handelt. Das bedeutet, daß der Staat, der den Weltraumgegenstand betreibt, unbegrenzt und in jedem Fall – auch ohne daß ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muß – für verursachte Schäden haftbar ist. Diese Bestimmung wurde unter dem Eindruck des hohen Risikos von Raumfahrtaktivitäten eingeführt. Dies hat sich bislang glücklicherweise nur in einigen wenigen Fällen bewahrt, kann in Zukunft aber immer wieder akut werden, zum Beispiel wenn in absehbarer Zeit die russische Raumstation »Mir« in größeren Trümmern auf die Erde fallen wird.

Die positive Bewertung dieses Regimes, das einen größtmöglichen Vorteil für den Geschädigten beinhaltet, steht deshalb für Wins außer Frage. Weniger sicher ist jedoch, ob es für die allgemeine Problematik des Weltraummülls und für die zunehmende Privatisierung der Weltraumnutzung ausreichend ist. Hier werden Vorschläge gemacht, wie die Weltraumhaftung entweder durch neue, im Weltraumausschuß der Vereinten Nationen zu erarbeitende Rechtstexte oder durch nationale Weltraumgesetzgebungen ergänzt werden kann, ohne aber deren Kern anzutasten.

Vor diesem Hintergrund wagt Wins folgendes Resümee: »Es ist kaum zu erwarten, daß andere völkerrechtliche Haftungsregime die Weltraumhaftung in nächster Zeit an Innovation und Detailgenauigkeit übertreffen werden. Vielmehr werden von ihr auch in Zukunft wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der völkerrechtlichen Haftung und Verantwortlichkeit ausgehen.« (S. 354) Dabei denkt er an zu regelnde Sachverhalte, die besonders gefährliche Aktivitäten beinhalten, an der nicht alle Staaten teilnehmen, bei denen der Opferschutz an erster Stelle steht und für welche die durch die Tätigkeit begründete Gefahr universell ist. Da mit fortschreitender Technisierung solche Aktivitäten zunehmen werden, ist also ein Blick auf die – somit gar nicht so entlegene – Weltraumhaftung und ihre Analyse durch Wins geboten.

KAI-UWE SCHROGL □

## Schoder, Charlotte: Vom Minderheitenschutz zum Schutz verwundbarer Gruppen. Kollektive Aspekte im internationalen Menschenrechtssystem. Nationale Menschenrechtskommissionen zur innerstaatlichen Umsetzung

Zürich: Schulthess 1999  
370 S., 72,- sfr.

Der Minderheitenschutz ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur en vogue. Entsprechend vielfältig sind die Annäherungen an das Thema. Eine sehr originelle hat die Autorin gewählt, indem sie für den Minderheitenschutz eine Hinwendung zum Gruppenschutz annimmt. Damit

begibt sie sich allerdings auf ein rechtsdogmatisches Minenfeld, da das moderne Völkerrecht bislang Minderheiten gerade nicht als Kollektive schützt, sondern ihren Angehörigen bestimmte Rechte zuspricht, die sie in Gemeinschaft mit anderen wahrnehmen können. Insofern findet praktisch eine Individualisierung dieses Gruppenschutzes statt. Angesichts dessen machen Ansatz und Titel der Züricher Dissertation von Schoder neugierig.

Dieses Interesse wird dadurch verstärkt, daß als über den Minderheitenschutz hinausgehendes Ziel der »Schutz verwundbarer Gruppen« genannt wird. Diese Formulierung überrascht insofern, als der Begriff bislang im humanitären Völkerrecht für Frauen, Kinder und Kranke Verwendung fand. Minderheiten rundheraus als verwundbare Gruppen einzuordnen, erscheint gewagt. Leider wird diese Herangehensweise nicht hinreichend begründet, sondern nur damit erklärt, daß territoriale Zugeständnisse an Minderheiten nicht von vornherein friedenssichernd seien. Deshalb sollte der »völkerrechtliche Minderheitenschutz ... als Schutz verwundbarer Gruppen verstanden werden« (S. 15). Dies erscheint als Erklärung etwas dürftig, vermittelt aber eine Grundthese des Buches: die prinzipielle Ablehnung von territorialen Regelungen (wie der Autonomie) auf der Grundlage ethnischer Zugehörigkeit der Bevölkerung. Dahin gehende Forderungen sollen deshalb gegenstandslos werden, weil die Menschenrechte verwirklicht werden und insofern Mehrheiten und Minderheiten Schranken gesetzt sind.

Die Ablehnung territorialer Lösungen – wie wohl der Staatenpraxis und der dominierenden Ansicht der Völkerrechtslehre widersprechend – kann man durchaus vertreten. Sie begründet allerdings nicht, weshalb daraus automatisch die Notwendigkeit eines Schutzes verwundbarer Gruppen abgeleitet wird. Ein Gegensatz territoriale Lösung versus Gruppenschutz ist nicht erkennbar. Vielmehr kann der Minderheitenschutz sehr wohl auch durch Individualrechte erreicht werden, während territoriale Autonomieregelungen in einem besonderen Maße die Akzeptanz der Minderheiten als organisierte Gruppe voraussetzen, so daß hier Kollektivrechte explizit anerkannt werden.

Im übrigen ist die Haltung der Autorin zu territorialen Lösungen nicht widerspruchsfrei. So lehnt sie ein ethnisch verstandenes Selbstbestimmungsrecht der Völker ab und tadelt die Staatengemeinschaft dafür, daß bezüglich des ehemaligen Jugoslawien »das Prinzip des ethnisch verstandenen Selbstbestimmungsrechts in reiner Form zur Anwendung gebracht« wurde (S. 154). Der Einschätzung kann in dieser Absolutheit ebenso wenig gefolgt werden wie der Behauptung, das ethnisch verstandene Selbstbestimmungsrecht führe zu groben Menschenrechtsverletzungen (S. 154). Einen solchen Automatismus kann man aus der Staatenpraxis – hier sei nur auf das Beispiel der Åland-Inseln verwiesen – wohl schwerlich ableiten. Zwei Seiten später gesteht auch Schoder zu, daß Föderalismus und Autonomie konfliktlösend sein können. Freilich nur, wenn auch demokratische Spielregeln und die Rechte anderer ethnischer Gruppen beachtet werden. Unter Umständen scheint die Autorin also territoriale Lösungen zu akzeptieren, wenngleich die Ausführungen